

I. GELTUNGSBEREICH

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Veranstaltungsräumen des Gut Kahnsdorf, Hainer Seeterrassen und Hafentheater (im folgenden Wedding Village genannt) zur Durchführung von Veranstaltungen wie Seminare, Tagungen, Ausstellungen, Hochzeiten, Firmenfeiern, private Veranstaltungen etc. sowie für alle in diesem Zusammenhang für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

II. VERTRAGSABSCHLUSS, -PARTNER, HAFTUNG

1. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Kunden auf das vorher abgegebene Angebot durch den Vermieter zustande; diese sind die Vertragspartner. Die geltende Kommunikation beläuft sich ausschließlich auf E-Mail-Verkehr.
2. Ist der Kunde nicht der Veranstalter selbst bzw. wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haftet der Veranstalter zusammen mit dem Kunden gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag. Eine private Haftpflichtversicherung oder eine Veranstalterhaftpflicht muss vorhanden sein.
3. Der Vermieter haftet mit der Sorgfalt für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Vermieter die Pflichtverletzung zu vertreten hat; sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten beruhen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, den Vermieter rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines Schadens hinzuweisen. Ein Übernahmeprotokoll bei Abnahme der Veranstaltungsräume wird beiden Seiten überreicht und ist bindend.
4. Missachtung gegen gesetzliche Vorschriften und gute Sitten seitens des Kunden, wird ein Hausverbot vom Vermieter ausgesprochen. Bei verbalen oder körperlichen Übergriffen auf Mitarbeiter, führt dies zur sofortigen Beendigung der Veranstaltung/Vertrag.
5. Persönlichkeitsrechte bleiben davon unberührt.
6. Der Kunde überträgt dem Vermieter sämtliche im Zusammenhang diesen Vertrages und seiner Erfüllung entstandenen Nutzungsrechte, insbesondere für Fotos von Dekoration oder Location und ggf. Musterstücke. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, über jede Nutzung den Kunden vorher zu informieren. Wenn die Nutzung seitens des Kunden nicht gewünscht ist, muss der Kunde vorher ausdrücklich widersprechen.

III. LEISTUNGEN, PREISE, ZAHLUNG, AUFRECHNUNG

1. Der Vermieter ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und vom Vermieter zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommene Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise des Vermieters zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden veranlasste Leistungen und Auslagen des Vermieters an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein.
3. Im Service sind ein Besichtigungstermin und ein Absprachetermin zwischen Vermieter und Veranstalter/Kunden inklusive. Alle weiteren Termine in der Veranstaltungslocation kosten 50 € pro Stunde.
4. Das Eindecken der Tische ist nach Absprache im Innenraum oder im Außenbereich möglich. Diese Absprache ist bindend, eine nachträgliche Änderung ist gegen Aufpreis möglich. Wetterbedingtes Umdecken ist davon ausgeschlossen.
5. Rechnungen ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tage ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Der Vermieter kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Kunden verlangen. Bei Zahlungsverzug ist der Vermieter berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen.
6. Bei einer verbindlichen Buchung der Veranstaltungsräume ist eine Anzahlung in Höhe von 1.000 € fällig. Diese Anzahlung ist nicht erstattbar. 1 Woche vor Veranstaltungsdatum sind 90% des Gesamtbetrages fällig.
7. In begründeten Fällen, z.B. Zahlungsrückstand des Kunden oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist der Vermieter berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn der Veranstaltung eine Sicherheitsleistung im Sinne Nr. 6 oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.
8. Die Räumlichkeiten werden am Veranstaltungstag ab 10:00 Uhr dem Veranstalter übergeben. Ein Aufbau einen Tag vorher oder vor 10:00 Uhr ist nur nach individueller Absprache möglich und es entstehen Extrakosten auf Anfrage.
9. Die kostenpflichtige GEMA-Anmeldung obliegt dem Veranstalter.

IV. RÜCKTRITT DES KUNDEN (STORNIERUNG)

1. Ein Rücktritt des Kunden von dem mit dem Vermieter geschlossenen Vertrag bedarf der Schriftform.
2. Es gelten folgende Stornierungsbedingungen:
 - 6 Monate vor Veranstaltungstermin: 40 % des Gesamtbetrages
 - 3 Monate vor Veranstaltungstermin: 80 % des Gesamtbetrages
3. Eventuelle Stornierungskosten von bereits gebuchten Drittanbietern werden separat in Rechnung gestellt.
4. Eine Hochzeitsrücktrittsversicherung wird empfohlen, bei Interesse sprechen Sie uns bitte an.

V. RÜCKTRITT DES VERMIETERS

1. Wird eine vereinbarte oder oben gemäß Ziffer III Nummern 6 verlangte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom Vermieter gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist der Vermieter zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
2. Ferner ist der Vermieter berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls - Höhere Gewalt oder andere vom Vermieter nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen; - Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. der Person des Kunden oder des Zwecks seines Aufenthaltes, gebucht werden; - der Vermieter begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Location in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich zuzurechnen ist; - ein Verstoß gegen Ziffer II Nr. 3 und 4 vorliegt.
4. Bei berechtigtem Rücktritt des Vermieters entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

VI. ÄNDERUNGEN DER TEILNEHMERZAHL UND DER VERANSTALTUNGSZEIT

1. Die Grundbasis für die Personenanzahl bildet das bestätigte Angebot. Die Meldung der verbindlichen Personenanzahl ist eine Woche vor Veranstaltungsdatum dem Vermieter mitzuteilen. Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % muss spätestens vier Werktage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden; sie bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
2. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl durch den Kunden um maximal 10 % wird vom Vermieter bei der Abrechnung anerkannt. Bei darüber hinausgehenden Abweichungen wird die ursprünglich vereinbarte Teilnehmerzahl abzüglich 10 % zugrunde gelegt.
3. Kinder bis 5 Jahre sind kostenfrei. Kinder von 6-12 Jahren bezahlen 50 % der Pauschale.
4. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt der Vermieter diesen Abweichungen zu, so kann der Vermieter die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen.
5. Vorher bestätigte Tischpläne dürfen nach Absprache maximal 2 Tage vor Veranstaltungsbeginn seitens des Kunden geändert werden. Ein nachträgliches Verstellen des Mobiliars in den Veranstaltungsräumen ist aus brandschutzrelevanten Gründen verboten.

VII. HAFTUNG DES KUNDEN UND MITGEBRACHTER SACHEN/GEGENSTÄNDE

1. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen. Der Vermieter übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Vermieters.
2. Mitgeführte Konfetti-Bomben sind grundsätzlich in den Räumlichkeiten und in der Außenanlage verboten. Bei Missachtung erhebt der Vermieter eine Reinigungspauschale von 500 €.
3. Eine Übernachtung des Kunden oder seinen Veranstaltungsteilnehmern in den Veranstaltungsräumen ist aus versicherungsrechtlichen Gründen grundsätzlich verboten.
4. Der Kunde haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
5. Der Vermieter kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten (z. B. Versicherungen, Kautionen) verlangen.
6. Die Benutzung der kompletten Küche ist im Gut Kahnsdorf verboten. Kühlmöglichkeiten sind nur im Zusammenhang mit einer vom Vermieter gestellten Servicekraft zugänglich.
7. Die Außenanlage ist ab 22:00 Uhr nur in einer angemessenen Lautstärke nutzbar, eine Beschallung der Außenanlage ist nach 22:00 Uhr nicht gestattet. Die Lärmschutzbestimmungen des Vermieters sind zwingend einzuhalten. Der Vermieter behält sich das Recht vor, eine Lärmschutzmessung durchzuführen.

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des Vermieters.
3. Als Gerichtsstand gilt der gesellschaftsrechtliche Sitz des Vermieters.
4. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.